



Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 29 Änderung Nr. 4 Maßstab 1: 200

Geändert gem. der am 9. 3. 1989 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (Änderung Nr. 4). Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 10. 10. 1989 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 1. 10. 1989 rückwirkend zum 10. 10. 1989 in Kraft gesetzt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 1. 10. 1989 rückwirkend zum 10. 10. 1989 in Kraft gesetzt.

Geändert gem. der am 10. 11. 1983 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Baugebiet: Mehlstraße/Florinsmarkt/Florinspaffengasse/An der Liebfrauenkirche - Sanierungsgebiet Altstadt/ Teilabschnitt B - (Änderung Nr. 1)

Geändert gem. der am 13. 9. 1984 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Baugebiet: Mehlstraße/Florinsmarkt/Florinspaffengasse/An der Liebfrauenkirche - Sanierungsgebiet Altstadt/ Teilabschnitt B - (Änderung Nr. 2)

- Fläche, die zur bestimmungsmäßigen Nutzung der Garagen und Stellplätze auf den Flurstücken Gem. Koblenz, Flur 8, Nrn. 728, 739, 729/1, 732 befahren werden kann. Die verkehrsrechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (Gewölbekeller) (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs. 3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 1. 10. 1989 rückwirkend zum 10. 10. 1989 in Kraft gesetzt.

Hat vorgelegen: Gehört zum Schreiben vom 12. 09. 1989. Bezirksregierung Koblenz im Auftrage gez. Zeeb lfd. Baudirektor

Dieses Duplikat ist eine Lichtpause vom Transparent des Originalplanes in schwarz / weißer Darstellung. Das Colorit wurde gemäß der farbigen Bebauungsplanurkunde gefertigt. Koblenz, 01. JULI 1991

Stadtverwaltung Koblenz Vermessungsamt - Oberverm.-Rat

Hinweis: Die gemäß § 10 Abs. 1 StBauFG kenntlich zu machenden Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die bei der Durchführung der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen, sind im Anlageplan 1 dargestellt. Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß der Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 4. 2. 1969 (GVBl. vom 26. 6. 1969 S. 78) sind im Anlageplan 2 enthalten. Die Festsetzungen über die Bepflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG sowie über die Gestaltung des öffentlichen Innenhofes sind im

DUPLIKAT Deckblatt zu Bpl. 29 A 4